

31. 05. 1989

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)

A Problem

1. Das Vermessungs- und Katastergesetz vom 11. Juli 1972 (VermKatG'72) bestimmt die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters als öffentliche Aufgaben, bestimmt die Behörden, die diese Aufgaben wahrzunehmen haben (Landesvermessungsamt, Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreie Städte als Katasterbehörden – § 1 Abs. 1) und erwähnt die Mitwirkung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (§ 1 Abs. 2). Die Vermessungsbefugnis der anderen Stellen wurde in der 1. DVO zum VermKatG geregelt. Ungeregt blieb das Weisungsrecht gegenüber solchen „fremden“ Vermessungsstellen (z. B. der Bundeswasserstraßenverwaltung).
2. Das VermKatG'72 läßt offen, ob Gebäude Bestandteile des Liegenschaftskatasters oder nur topographische Ergänzung sind, mit der Folge, daß sie dann von „privaten“ Vermessungsstellen eingemessen werden dürften. Private Stellen nutzen die wettbewerbsrechtliche Schieflage aus, indem sie die Gebühren der an feste Kostensätze gebundenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unterbieten und mit unzulässigen Preisvergleichen unlauter werben. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung das geltende Recht dahingehend ausgelegt, daß die katasterführenden Stellen keine Ansprüche an Vorbildung und Erfahrung der Einmessenden stellen dürfen, sondern nur die fertige Vermessung auf ihre Brauchbarkeit für das Liegenschaftskataster prüfen dürfen.

Als private Stellen treten auch Behördenbedienstete auf, die Gebäudeeinmessungen als Nebenbeschäftigung, selbst im eigenen Amtsbereich, durchführen. Werden von privaten Stellen fehlerhafte Vermessungen der Katasterbehörde eingereicht, so kann sie wegen fehlender Aufsichtsfunktion die einmessende Stelle nicht zur Behebung von Mängeln zwingen, sondern muß den Grundstückseigentümer, den Nichtfachmann, weiter in die Pflicht nehmen.

3. Die Aufstellung und Führung des Liegenschaftskatasters ist von seiner geschichtlichen Zweckbestimmung her, nämlich der gerechten Steuerverteilung und später der Eigentumssicherung, als eine grundsätzlich dem Staate obliegende Aufgabe angesehen worden. Besonders die Belange der Planung erweiterten die Anforderungen an das Liegenschaftskataster zu einem Mehrzweckkataster. Dessen Führung wurde in Nordrhein-Westfalen – und zwar als einzigem Flächenland der Bundesrepublik – den Kommunen als Hauptbenutzer übertragen. Die aktuellen Daten des Liegenschaftskatasters als Basisinformationssystem werden natürlich auch vom Land benötigt, ebenso wie die historischen Daten aus dem Liegenschaftskataster für die vielen Gebiete der Regional- und Landesgeschichte.

Die Übermittlung der Katasterdaten an das Land bedarf der gesetzlichen Regelung. Wegen der besonderen Bindungen des Landes an das Liegenschaftskataster und seiner Verzahnung mit der überwiegend vom Land getragenen Landesvermessung muß dem Land eine von den allgemeinen Benutzungsregeln abgehobene Stellung eingeräumt werden.

Datum des Originals: 29. 05. 1989 / Ausgegeben: 07. 06. 1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 8842439, zu beziehen.

4. Das Liegenschaftskataster ist ein öffentliches Register, für dessen Benutzung die Bestimmungen des Datenschutzes wohl generell, aber nicht abschließend gelten können, so daß – in geringem Umfang – bereichsspezifische Regelungen getroffen werden müssen.
5. Der im VermKatG bisher verwendete Terminus „Wiederherstellung von Grenzen“ wird – anders als ursprünglich gemeint – von der Rechtsprechung als ein technischer Vorgang angesehen. Das berührt auch das Verständnis der Fachausdrücke „Feststellung von Grenzen“ und „Abmarkung von Grenzen“. Zudem sind diese Begriffsbestimmungen nur in Rechtsverordnungen enthalten.
6. Das Gesetz über den höheren bautechnischen und höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst ist mit dem Rechtsbereinigungsgesetz 1987 aufgehoben worden. Für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst ist die Rechtsgrundlage einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nun – wie für andere APO – § 16 LBG.

Für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst reicht das nicht aus, weil es sich hierbei um eine Monopolausbildung handelt, für deren APO eine besondere gesetzliche Grundlage entsprechend der Rechtstradition im Lande NRW geschaffen werden soll.

B Lösung

Zu 1

Die Vermessungsbefugnis „fremder“ Vermessungsstellen wird im Gesetz geregelt, es wird ein Weisungsrecht des Regierungspräsidenten normiert für den Fall, daß diese fremden Stellen hoheitliche Vermessungsaufgaben wie die Katasterbehörden und die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ausführen. Zweck ist es, den fremden Stellen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der rationellen Aufgabenerfüllung ihre privilegierte Stellung zu erhalten, gleichzeitig aber den gleichmäßigen Vollzug der Vermessungen für das Liegenschaftskataster und den gleichartigen Aufbau des Liegenschaftskatasters zu gewährleisten.

Zu 2

Es wird klargestellt, daß Gebäudeeinmessungen Katastervermessungen sind, damit

- die „systemwidrige, zwangsläufig wettbewerbsrechtliche Konflikte erzeugende“ Zulassung privater Stellen zu den Gebäudeeinmessungen unterbunden wird,
- vermieden wird, daß die Katasterämter die von Privaten beigebrachten Einmessungen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster prüfen müssen, denn eine durchgreifende Prüfung ist nur bei einer Wiederholung der Messung möglich,
- die Behebung von Fehlern im Aufsichtswege durchgeführt werden kann und
- letztlich die Gebäude wieder im Zusammenhang mit den sie umgebenden Grenzen gesehen und aufgemessen werden, zumal sie in vielen Fällen Grenzeinrichtungen sind, aber auch zu dem Zwecke, daß bauordnungsrechtliche Verhältnisse (Abstände, Baulasten) objektiv und zuverlässig anhand des Liegenschaftskatasters überprüft werden können.

Zu 3

Das Recht des Landes auf Zugang zu den Daten des Liegenschaftskatasters wird grundsätzlich geregelt. In den vorgesehenen Rechtsverordnungen werden im Interesse der Katasterämter auch einheitliche Verfahren für die Abgabe der Daten und Archivadokumente festgelegt.

Zu 4

Für die Benutzung des Liegenschaftskatasters wird für die Datenübermittlung im Verhältnis der Kreise und kreisfreien Städte mit dem Land NRW, den kreisangehörigen Gemeinden und den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen deklaratorisch verwiesen und für die Versorgungsunternehmen und ähnliche Betriebe eine bereichsspezifische Regelung getroffen, damit einerseits der Charakter des Liegenschaftskatasters als öffentliches Register erhalten bleibt, andererseits jedoch die Erforderlichkeit und Kontrollierbarkeit als Zugriffsvoraussetzung in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Datenschutzgesetzes NW gewahrt bleiben.

Zu 5

Der Begriff „Wiederherstellung der Grenzen“ wird aufgegeben und deshalb das Verfahren der Feststellung und Abmarkung neu gefaßt, die Begriffe „Feststellung von Grenzen“ und „Abmarkung von Grenzen“ werden definiert.

Zu 6

Es wird die Ermächtigung zum Erlaß einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in das Gesetz übernommen.

C Alternative

Zu den vorgesehenen Regelungen gibt es keine Alternativlösungen, die sich widerspruchsfrei in das Vermessungs- und Katasterwesen einfügen würden.

D Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen gegenüber den bisherigen keine zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit liegt beim Innenminister. Zuständigkeiten des Finanzministers, des Justizministers, des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sind berührt. Der Kultusminister ist wegen der Archivierung der außer Gebrauch gesetzten Katasterdokumente zu beteiligen.

F Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Die vorgesehene Regelung der Gebäudeeinmessung stellt sicher, daß die Aussagefähigkeit und Zuverlässigkeit der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude, insbesondere auch in bezug zu den Grenzen, erhalten bleiben, ohne die Kommunen mit aufwendigen Prüfungen zu belasten. Der Nutzen des Liegenschaftskatasters als Basisinformationssystem wird nicht nur für die Kreise und kreisfreien Städte gesichert, die Katasterbehörden sind, sondern kommt auch über die Bestimmungen des § 9 a den kreisangehörigen Gemeinden zugute.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Kataster- gesetzes (VermKatG NW)

Artikel 1

Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Berufssordnung“ die Worte „und unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz führen die Behörden der Agrarordnung die erforderlichen Katastervermessungen und Abmarkungen selbst durch; Absatz 2 bleibt unberührt. Andere behördliche Vermessungsstellen dürfen Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ausführen und Abmarkungen vornehmen, wenn diese Arbeiten von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der betreffenden Behörde geleitet werden und der Erfüllung eigener Aufgaben dienen. Sie sind in diesen Fällen an die Weisungen der Aufsichtsbehörden des Landes im Umfang des § 19 Abs. 2 und 3 gebunden.“

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vermessungsergebnisse, die zur Erfüllung eigener Aufgaben bei behördlichen Vermessungsstellen nach Absatz 3 und Markscheidern entstanden sind, können für Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 verwendet werden, wenn die zuständige Behörde die Vermessungsergebnisse für geeignet hält. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Ergebnisse topographischer Vermessungen und Höhenmessungen freiberuflich oder gewerblich tätiger Vermessungsingenieure, betrieblicher Vermessungsstellen und sonstiger Behörden für Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 verwendet werden. Darüber hinaus können Gebäudeeinmessun-

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)

Vom 11. Juli 1972

§ 1

Aufgaben und deren Wahrnehmung

(1) Die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters sind öffentliche Aufgaben, die nach diesem Gesetz durch das Landesvermessungsamt, die Regierungspräsidenten sowie die Kreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden (§ 16) wahrgenommen werden.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Aufgaben der Landesvermessung nach Maßgabe ihrer Berufsordnung wahrzunehmen.

(3) Vermessungsergebnisse anderer behördlicher Stellen und die Ergebnisse von topographischen Vermessungen und Höhenmessungen anderer privater Stellen können nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) für die Zwecke der Landesvermessung verwendet werden.

gen der in Satz 1 und 2 genannten Personen und Stellen für Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 verwendet werden, wenn die Gebäude innerhalb geschlossener Werksbereiche liegen, keine Grenzbebauung oder grenznahe Bebauung vorliegt und die Katasterbehörde die Vermessungsergebnisse für geeignet hält; Absatz 3 bleibt unberührt. Sind Gebäude durch anerkannte Markscheider innerhalb ihres Geschäftskreises eingemessen und in das Reißwerk (§ 63 Bundesberggesetz) aufgenommen worden, so kann das Liegenschaftskataster nach diesen Unterlagen ergänzt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 97“ durch das Zitat „§ 75“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) In Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit teilen die Gerichte den Katasterbehörden (§ 16 Abs. 1) rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten in dem Umfang mit, wie es für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(5) Bildflugvorhaben, die den Zwecken der Landesvermessung (§ 5) oder des Liegenschaftskatasters (§ 8) dienen können, sind dem Landesvermessungsamt anzuzeigen. Die bei solchen Bildflügen gewonnenen Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse sind dem Landesvermessungsamt auf Anforderung zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Sie sind dem Landesvermessungsamt zur Übernahme in das Landesluftbildarchiv anzubieten, sobald sie nicht mehr in eigenen Archiven aufbewahrt werden sollen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Verwendungsvorbehalt

(1) Ergebnisse der Landesvermessung und Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1) vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung

(3) Zur Sicherung der Fortführung des Liegenschaftskatasters haben die für die Baugenehmigung oder für die Zustimmung nach § 97 der Landesbauordnung zuständigen Behörden die Katasterbehörden über die Errichtung oder Änderung von Gebäuden, die ihrer Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft Behörden, die in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Planfeststellungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden schaffen. Wird in einem Planfeststellungsverfahren der Plan durch eine oberste Landesbehörde festgestellt, so wird die Verpflichtung durch die planauffstellende Behörde erfüllt.

§ 3

Verwendungsvorbehalt

Ergebnisse der Landesvermessung und Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1) vervielfältigt, umgearbeitet oder veröffentlicht werden. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig. Das

bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig.

(2) Auch digitale Situations- oder Gelände-Modelle, die von einem Nutzer mit Hilfe geometrischer Informationen aus topographischen Landeskartenwerken oder Liegenschaftskarten aufgebaut wurden, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde an Dritte weitergegeben werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Landesvermessung umfaßt

1. die Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes (Grundlagenvermessung) einschließlich Deformationsanalysen,
2. die Vermessungen, die der Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters (§ 8 Abs. 1) und der Feststellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen dienen (Katastervermessungen),
3. die Erfassung, Dokumentation und Bereitstellung der Informationen über die topographischen Gegebenheiten des Landesgebiets (topographische Landesaufnahme),
4. die zentrale Registrierung und Sammlung von Luftbildern und sonstigen Fernerkundungsergebnissen, soweit diese für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind (Landesluftbildarchiv),
5. die Bearbeitung, Drucklegung, Herausgabe und Verbreitung der topographischen Landeskartenwerke sowie die Wahrnehmung der Interessen des Landes bei ihrer Nutzung durch Dritte (topographische Landeskartographie).

(2) Im Rahmen der Landesvermessung werden zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters auch Programmsysteme für automatisierte Verfahren erstellt, gepflegt und weiterentwickelt und Erneuerungsarbeiten einer Katasterbehörde unterstützt, die überörtliche Bedeutung haben oder ihre Leistungskraft übersteigt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Satz 1 werden die Worte „der Verteidigung“ durch die Worte „des Umwelt- und Naturschutzes, der Verteidigung“ ersetzt.

Urheberrecht des Landes an den topographischen Landeskartenwerken (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) bleibt unberührt.

§ 5

Aufgaben

(1) Die Landesvermessung umfaßt

- 1. den Aufbau und die Erhaltung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes und des Schwerenetzes,*
- 2. die Vermessungen, die der Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie der Feststellung oder der Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen dienen,*
- 3. die topographische Landesaufnahme,*
- 4. die Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke.*

(2) Die Landesvermessung ist insbesondere auf die Bedürfnisse der Verwaltung, des Rechtsverkehrs, der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, der Verteidigung und der Forschung abzustellen und ständig

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; die Klammerverweisung „(Absatz 1 Nr. 4)“ erhält die Fassung „(Absatz 1 Nr. 5)“.
5. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:
- „§ 5a**
Benutzung der Ergebnisse der Landesvermessung
- (1) Die topographischen Landeskartenwerke werden veröffentlicht und verbreitet, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Luftbilder des Landesluftbildarchivs können veröffentlicht und verbreitet werden.
- (2) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann Auszüge und Auskünfte aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung, der topographischen Landesaufnahme und des Landesluftbildarchivs erhalten, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die Gewähr für eine sachgerechte Verwendung gegeben ist.
- (3) Für die Benutzung der Ergebnisse von Katastervermessungen gelten die §§ 9 und 9a.“
6. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „zuständige Minister“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Vermessungsingenieuren“ die Worte „und anderen behördlichen Vermessungsstellen nach § 1 Abs. 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Vermessungsmarken“ die Worte „und Sichtzeichen“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden hinter dem Wort „Vermessungsmarken“ die Worte „oder Sichtzeichen“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Lage- und Höhenfestpunktfeldes“ durch
- dem Fortschritt der geodätischen Wissenschaft und Technik anzupassen. Die notwendige Einheitlichkeit der Vermessungs- und Landeskartenwerke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zu wahren.*
- (3) Der Innenminister bestimmt die für die Darstellung des Landes erforderlichen Landeskartenwerke (Absatz 1 Nr. 4).*
- § 6**
Sonderregelungen
- (1) Sonderregelungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung im Rahmen von Flurbereinigungs-, Auseinandersetzungs- und Siedlungsverfahren trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister.*
- (3) Vermessungsmarken der Landesvermessung dürfen nur von den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden oder mit deren Zustimmung sowie von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren angebracht, wiederhergestellt oder entfernt werden.*
- (4) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden.*
- (5) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der Katasterbehörde oder dem Landesvermessungsamt mitzuteilen.*
- (6) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage- und Höhenfest-*

die Worte „des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes“ ersetzt.

punktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Meter Durchmesser weder überbaut noch abgetragen noch auf sonstige Weise verändert werden. Das Landesvermessungsamt kann die Schutzfläche auf bis zu zehn Meter Durchmesser erweitern, wenn dies zur Sicherung erforderlich ist.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inhalt

(1) Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) darzustellen und zu beschreiben. Die Darstellung und Beschreibung der Liegenschaften umfaßt ihre Lage, Nutzung, Größe und ihre charakteristischen topographischen Merkmale (Sachdaten) sowie den Nachweis der Eigentümer und Erbbauberechtigten in Übereinstimmung mit dem Grundbuch, die der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften sowie Geburtsdaten, soweit Eigentümer oder Erbbauberechtigte minderjährig sind oder die Geburtsdaten zur Feststellung der Identität notwendig sind (persönliche Daten). Die auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes ermittelten Ergebnisse der Bodenschätzung werden im Liegenschaftskataster geführt. Ferner können Hinweise zu Nachweisen anderer öffentlicher Stellen aufgenommen werden.

(2) Ein Flurstück ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. Flurstücke werden auf Antrag oder – wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig ist – von Amts wegen gebildet.“

9. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Zweck

(1) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren.

(2) Das Liegenschaftskataster ist so einzurichten und fortzuführen, daß es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht wird. Dabei sind insbesondere die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen.“

§ 8

Zweck und Aufbau

(1) Im Liegenschaftskataster sind die Grundstücke und Gebäude nachzuweisen und zu beschreiben, wie es die Bedürfnisse von Recht, Verwaltung und Wirtschaft erfordern.

(2) Das Liegenschaftskataster ist auf der Grundlage der Landesvermessung (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) einzurichten und fortzuführen. Es muß geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen; es muß die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung nachweisen.

(3) Genügt der Nachweis der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster nicht mehr den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2, so sind die Grundstücke des betreffenden Gebietes neu zu vermessen (Katasterneuvermessung).

10. Nach § 8a wird folgender neuer § 8b eingefügt:

„§ 8b

Führung

(1) Vermessungstechnische Grundlage des Liegenschaftskatasters ist die Landesvermessung (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2). Es besteht aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch. Die Ergebnisse der Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Katasterzahlenwerk) gehören zur Liegenschaftskarte. Das Liegenschaftskataster ist zu ergänzen oder zu erneuern, wenn und soweit es den Anforderungen nach § 8a nicht genügt.

(2) Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sind den Eigentümern und Erbbauberechtigten bekanntzugeben. Grundbuchamt und Finanzamt werden von Neueinrichtungen und Fortführungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 9 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen benachrichtigt. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbbaurecht mehreren Personen zu, deren Wohnsitz nur mit besonderem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann, so genügt die Bekanntgabe nach Absatz 2 an diejenigen, deren Anschrift bekannt ist.

(4) Neueinrichtung und umfangreiche Fortführungen können durch Offenlegung bekanntgegeben werden. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekanntzumachen.“

11. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Benutzung des Liegenschaftskatasters

(1) Das Katasteramt (§ 17 Abs. 1) gewährt Einsicht in das Liegenschaftskataster und erteilt daraus Auskünfte und Auszüge. Wird das Liegenschaftskataster automatisiert geführt, so werden mit Hilfe automatischer Einrichtungen auf fälschungsgeschützten Vordrucken erstellte Auszüge nicht unterschrieben und nicht mit Siegel oder Stempel versehen; sie stehen beglaubigten Auszügen gleich.

(2) Die in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Behörden und Personen sowie die Behörden für Agrarordnung, das Landesoberbergamt und die seiner Aufsicht unterstehenden Marktscheider erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in das Liegenschaftskataster sowie Auskunft und Auszüge daraus.

§ 9

Rechte der Eigentümer
und anderer Berechtigter

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die Karten und Bücher des Liegenschaftskatasters einsehen und Auskunft sowie Auszüge und Abschriften daraus erhalten.

(2) Die Ergebnisse von Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Katasterzahlenwerk) dürfen nur den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, behördlichen und privaten Stellen, deren Vermessungsergebnisse für die Zwecke der Landesvermessung oder zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet werden, dem Landesoberbergamt und den unter einer Aufsicht stehenden Marktscheidern zugänglich gemacht werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte und Notare können das Liegenschaftskataster einsehen sowie Auskunft und Auszüge über die sie betreffenden Liegenschaften erhalten. Das Katasterzahlenwerk darf ihnen nur in dem in Absatz 4 genannten Umfang zugänglich gemacht werden. In gleichem Umfang können andere Antragsteller, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen, das Liegenschaftskataster benutzen.

(4) Sofern eine sachgerechte Verwendung zu erwarten ist, können den in Absatz 3 genannten Personen Grenzlängen und Grenzabstände von Gebäuden, darüber hinaus auch weitere für einen bestimmten Verwendungszweck geeignete Angaben aus dem Katasterzahlenwerk erteilt werden, wenn die Grenzen festgestellt sind (§ 13).

(5) Bei automatisierter Führung des Liegenschaftskatasters können die in Absatz 2 genannten Behörden und Personen das Liegenschaftskataster nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auch mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren einsehen und Auszüge daraus erhalten.

(6) Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung zulassen, daß Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung für ihren Zuständigkeitsbereich sowie Bergbauunternehmen im Rheinischen Braunkohlenrevier für den Bereich des Braunkohlenplangebiets von der Katasterbehörde Daten des Liegenschaftskatasters im automatisierten Abrufverfahren erhalten. Dabei sind die Datenart, der Zweck des Abrufs sowie die organisatorischen und technischen Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, eine dem Datenschutzgesetz entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen.

(7) Zur Erfüllung von Landesaufgaben außerhalb des Vermessungs- und Katasterwesens, insbesondere zum Aufbau und zur Fortführung von Informationssystemen, stellen die Katasterbehörden unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 Daten des Liegenschaftskatasters (§ 8 Abs. 1) entsprechend einer Rechtsverordnung gebührenfrei zur Verfügung. In der Rechtsverordnung sind Umfang und Empfänger der Daten und die Übermittlung nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu regeln. Die für die Übermittlung entstandenen Aufwendungen sind zu erstatten.“

(3) Die Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters sind den Grundstückseigentümern und den Erbbauberechtigten mitzuteilen. Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbbaurecht mehreren Personen zu, deren Wohnsitz nur mit besonderem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann, so genügt die Mitteilung an diejenigen, deren Anschrift bekannt ist.

(4) Umfangreiche Veränderungen und die Neueinrichtung können durch Offenlegung bekanntgegeben werden. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekanntzumachen.

12. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Benutzung des Liegenschaftskatasters durch kreisangehörige Gemeinden

(1) Kreisangehörige Gemeinden können das Liegenschaftskataster zur Erfüllung ihrer Aufgaben benutzen. Für die Benutzung durch die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden gelten die Vorschriften der Absätze 4 und 5; § 9 bleibt unberührt.

(2) Den Gemeinden sind auf Antrag Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zur Verfügung zu stellen. Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk erhalten sie uneingeschränkt, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 gegeben sind. Anderen Gemeinden werden Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk erteilt, soweit sie für die vorgesehene Verwendung als geeignet unterstellt werden können.

(3) Bei automatisierter Führung des Liegenschaftskatasters können die in Absatz 1 genannten Auszüge für das Gemeindegebiet und die angrenzenden Grundstücke auch mit Hilfe automatisierter Datenübermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

(4) Kreisangehörige Gemeinden, die mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren unmittelbaren Zugriff zum Liegenschaftskataster haben, können den Eigentümern und anderen Berechtigten nach § 9 unter den dort genannten Voraussetzungen Einsicht in die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch gewähren und Auszüge daraus erteilen. Das Katasterzahlenwerk ist hiervon ausgeschlossen. Falls der unmittelbare Zugriff nur zum Liegenschaftsbuch besteht, können für die Gewährung von Einsicht in die Liegenschaftskarte und die Erteilung von Auszügen daraus andere geeignete Verfahren zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt der Regierungspräsident.

(5) Für die Einsichtnahme Dritter in das Liegenschaftskataster und für die Erteilung von Auszügen daraus erheben die kreisangehörigen Gemeinden Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen.“

13. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so hat der jeweilige Eigentümer

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so hat der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte auf seine

oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrißveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 bleiben unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen.“

Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und der Katasterbehörde einzureichen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende private Interessen der Vorlage der Unterlagen entgegen stehen.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von dieser Befugnis soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit sind oder wenn die Teilung erforderlich ist, damit die Grundstücke den örtlichen und wirtschaftlichen Einheiten entsprechen.“

(2) Von dieser Befugnis soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beurkundungsgesetzes“ die Worte „vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911)“ und das Komma gestrichen.

(3) Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911), entsprechend anzuwenden. Die gemäß Absatz 1 beauftragten Beamten sollen bei der Beurkundung oder Beglaubigung auf den ihnen erteilten Auftrag Bezug nehmen.

15. Der Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

„Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen“

Abschnitt IV: Abmarkung

16. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 14 Abs. 5).

(2) Kann eine bestehende Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden, wenn nach sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde (§ 16 Abs. 1) anzunehmen ist, daß das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist.“

§ 13

Abmarkung der Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind abzumarkieren, soweit nicht Hinderungsgründe bestehen.

(2) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen Grenzzeichen zu dulden, die zur Abmarkung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(3) Ist für die Feststellung einer Grenze die Einigung der Beteiligten erforderlich, aber nicht zu erzielen, so ist die Abmarkung zu unterlassen.

(4) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und Personen angebracht und wiederhergestellt werden. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.

17. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar

zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Katastervermessungen befugte Stelle auf Grund örtlicher Untersuchung entscheidet, daß vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen (§ 13 Abs. 1) nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

- a) die Grundstücksgrenze durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen hinreichend gekennzeichnet ist,
- b) Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten ausdrücklich beantragen, die Abmarkung zu unterlassen,
- c) es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
- d) Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
- e) die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn und soweit Grundstücksgrenzen wegen Bauarbeiten oder dergleichen vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden können. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 1 Abs. 1, 2 und 3 genannten Behörden und Personen angebracht, aufgerichtet oder entfernt werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen aufgerichtet oder entfernt werden.“

18. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Mitwirkung der Beteiligten

(1) Beteiligte sind die Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; er wird dadurch nicht Beteiligter.

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungs-erklärungen abzugeben. Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen bekanntgegeben.

(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung (§ 13 Abs. 1) und die Abmarkung (§ 13 a) sind den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 8 b Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.“

19. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Sonderfälle

Werden in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren neue Grenzen gebildet und abgemarkt, so entfällt der Grenztermin, wenn den Beteiligten die neuen Grenzen und die Abmarkung in den jeweiligen Verfahren bekanntgegeben werden.“

§ 14

Mitwirkung der Beteiligten

(1) Wenn Grenzen festgestellt oder wiederhergestellt und abgemarkt werden, sind die Beteiligten (§ 13 VwVfG. NW.) zu laden.

(2) Ist ein geladener Beteiligter nicht erschienen, so kann ohne seine Teilnahme abgemarkt werden, § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung oder Wiederherstellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Beteiligte, die nicht zugegen waren, sind die Ergebnisse nach Absatz 3 durch eine Benachrichtigung oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 15

Sonderfälle

Abmarkungsvorschriften, die für besondere Fälle, wie Flurbereinigung, Auseinandersetzung, Umlegung, Grenzregelung, Enteignung, ein anderes Verfahren vorschreiben, bleiben unberührt.

20. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„2. auf dem Gebiet der Landesvermessung die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 wahrzunehmen, den Grundriß der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 herzustellen und fortzuführen sowie die topographischen Veränderungen für dieses Kartenwerk zu erfassen und an weiteren Aufgaben der Landesvermessung nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 22 Nr. 2) mitzuwirken.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Regierungspräsidenten übernehmen aus dem Aufgabenbereich nach Absatz 1 Arbeiten zur Ergänzung, Erneuerung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und seiner geodätischen Grundlagen, soweit es aus übergeordneten Gesichtspunkten oder zur Einführung oder Entwicklung besonderer Verfahren notwendig oder zweckmäßig ist.“

21. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Sonderaufsicht

(1) Der Regierungspräsident führt die Sonderaufsicht über die Kreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden.

(2) Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt die Sonderaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, sofern diese Aufgaben gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 wahrnehmen.“

22. In § 19 Abs. 3 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „Aufgaben“ die Worte „und die einheitliche Darstellung der Arbeitsergebnisse“ eingefügt.

23. Nach § 19 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VI:
Ausbildung“

§ 16

Kreise und kreisfreie Städte

(1) Die Kreise und die kreisfreien Städte haben als Katasterbehörden

1. das Liegenschaftskataster zu führen,

2. Aufgaben der Landesvermessung (§ 5 Abs. 1) nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 22 Abs. 1 Nr. 5) wahrzunehmen.

(4) Kreisangehörige Gemeinden können das Liegenschaftskataster für eigene Aufgaben benutzen; Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind ihnen auf Antrag zur Verfügung zu stellen. Soweit kreisangehörige Gemeinden unmittelbaren Zugriff zum automatisiert geführten Liegenschaftskataster haben, können sie jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 9 Abs. 1), Einsicht in die Karten und Bücher des Liegenschaftskatasters gewähren sowie Auszüge daraus erteilen. Falls ein unmittelbarer Zugriff nur zu den automatisiert geführten Büchern des Liegenschaftskatasters besteht, können für die Gewährung von Einsicht in die Karten und die Erteilung von Auszügen daraus andere Verfahren zugelassen werden.

§ 18

Sonderaufsicht

Der Regierungspräsident führt die Sonderaufsicht über die Kreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung der vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,

b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

24. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

(1) Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung. Dabei sollen insbesondere geregelt werden

1. die Vorbildungsvoraussetzungen (§ 19 Landesbeamtengesetz) und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst,
2. der Inhalt, das Ziel und die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes sowie die Dauer des Vorbereitungsdienstes,
3. die Kürzung der Ausbildung und des Vorbereitungsdienstes durch Anrechnung förderlicher Zeiten sowie die Verlängerung,
4. die vorzeitige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch die Laufbahnprüfung (Große Staatsprüfung) nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Landesbeamtengesetz,
5. die Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes und deren Berücksichtigung bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses,
6. die Zulassung zur Prüfung, die Art und Zahl der Prüfungsleistungen und das Verfahren der Prüfung,
7. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
8. die Prüfungsnoten sowie die Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses,
9. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
10. die Voraussetzungen für den Aufstieg aus der nächstniedrigeren Laufbahn derselben Fachrichtung.

(2) Wer die Große Staatsprüfung bestanden hat, darf die Berufsbezeichnung Vermessungsassessor führen.“

§ 20

Personaleinsatz

für Aufgaben der Landesvermessung in den Kreisen

(1) Gehen Aufgaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 nach ihrem Umfang über die Leistungskraft eines Kreises hinaus, so sind die anderen Kreise verpflichtet, diesen Kreis durch Bereitstellung von Fachkräften bei der fristgerechten Erfüllung solcher Aufgaben zu unterstützen. Die Kreise vereinbaren die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß andere Kreise vorübergehend Fachkräfte an den betroffenen Kreis abordnen. Die Abordnung soll in diesem Falle nicht länger als ein halbes Jahr dauern. Die Auswahl der abzuordnenden Fachkräfte bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

25. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.

26. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Ergebnisse der Landesvermessung oder Nachweise aus dem Liegenschaftskataster ohne Zustimmung vervielfältigt, umarbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 3 Vermessungsmarken anbringt, wiederherstellt oder entfernt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13a Abs. 5 Satz 1 Grenzzeichen anbringt, aufrichtet oder entfernt,
4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 4 oder § 13a Abs. 5 Satz 2 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken, Sichtzeichen oder Grenzzeichen gefährdet,
5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 Schutzflächen überbaut, abträgt oder auf sonstige Weise verändert.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

27. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Rechtsverordnungen

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Die Durchführung der Landesvermessung (§ 5) sowie Inhalt und Führung des Liegenschaftskatasters (§ 8 bis § 8b),
2. die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden sowie die Mitwirkung der Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung (§§ 5 und 16 Abs. 1 Nr. 2),
3. die automatisierte Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters an andere juristische Personen (§ 9 Abs. 6),

§ 21

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Satz 1 Ergebnisse der Landesvermessung oder Nachweise aus dem Liegenschaftskataster ohne Zustimmung vervielfältigt, umarbeitet oder veröffentlicht,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 3 § 13 Abs. 4 Vermessungsmarken oder Grenzzeichen anbringt, wiederherstellt oder entfernt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 4 § 13 Abs. 4 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken oder Grenzzeichen gefährdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

§ 22

Rechtsverordnungen

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Die Verwendung der Ergebnisse von Vermessungen, die von anderen als den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und Personen ausgeführt werden, für die Zwecke der Landesvermessung (§ 1 Abs. 3),
2. die Durchführung der Landesvermessung (§ 5) und die Führung des Liegenschaftskatasters (§ 8),
3. das Verfahren bei der Feststellung, Wiederherstellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen (§§ 13 und 14),

4. die Abgabe von Daten des Liegenschaftskatasters zur Erfüllung von Landesaufgaben (§ 9 Abs. 7),
 5. das Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (§ 8b Abs. 4),
 6. das Verfahren bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen (§§ 13, 13a und 14),
 7. die Einräumung von Nutzungsrechten an Ergebnissen der Landesvermessung mit Ausnahme der Ergebnisse von Katastervermessungen sowie die Erhebung von Entgelten für die Abgabe von Ergebnissen der Landesvermessung, für die Einräumung von Nutzungsrechten und für sonstige Leistungen. Dabei kann vorgesehen werden, daß das Nutzungsentgelt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart wird und daß den Katasterbehörden, den Kartenvertriebsstellen, Verkäufern und Endverbrauchern angemessene Rabatte auf die Kartenverkaufspreise eingeräumt werden,
 8. im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Form und das Verfahren der Abgabe archivwürdiger Katasterdokumente und periodischer Auswertungen aus dem automatisiert geführten Liegenschaftskataster an die staatlichen Archive. Dabei ist auch kommunalen Aufgaben und Interessen an der weiteren Nutzung archivwürdiger Katasterdokumente Rechnung zu tragen."
4. das Verfahren der Offenlegung (§ 9 Abs. 4),
 5. Die Zuständigkeiten der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung (§ 5 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 2),
 6. die Benutzung des Liegenschaftskatasters sowie die Gewährung von Einsicht und die Erteilung von Auszügen durch kreisangehörige Gemeinden (§ 16 Abs. 4).
- (2) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung die Ausbildung und Prüfung von Vermessungstechnikern zu regeln.
- (3) Die Rechtsverordnung zu Absatz 1 Nr. 6 ist im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags zu erlassen.

Artikel II

Neubekanntmachung

Der Innenminister wird ermächtigt, das Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und bei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel III

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - 1. DVOzVermKatG NW - vom 8. August 1972 (GV. NW. S. 251), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 18).

2. Verordnung betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (SGV. NW. 321/PrGS. S. 519).

Artikel IV

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 20 am in Kraft. Für die Ausbildung und Prüfung der bis zu diesem Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst eingestellten Referendare gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

10/4435

Begründung

zur Änderung des VermKatG NW

Zu § 1 – Aufgaben und deren Wahrnehmung**Abs. 2**

Absatz 2 stellt die Klammer zur Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dar. Von den gesetzlichen Regelungen, denen die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bei ihrer Berufstätigkeit unterworfen sind, werden nur die Berufsordnung und das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen aufgeführt. Das hat zwar nur deklaratorische Bedeutung, soll aber die gesetzlichen Bindungen des Berufsstandes besonders herausstellen. Die umfangreichen anderen rechtlichen Bindungen der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, wie z.B. das Verwaltungsverfahrensgesetz oder die Verwaltungsgerichtsordnung, werden hier nicht aufgezählt.

Abs. 3

Absatz 3 regelt die Befugnis für andere als die eigentlichen Katasterbehörden, Katastervermessungen auszuführen.

Entsprechende Bestimmungen waren bisher in § 1 Abs. 3 des Gesetzes (a.F.) und in der 1. DVOzVermKatG NW enthalten.

Die Vorschrift gilt für Kommunal- und Landesbehörden, wenn sie Katastervermessungen unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen ausführen wollen. Sie gilt auch für Bundesbehörden (z.B. Vermessungsdienststellen bei den Bundesbahndirektionen und bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung). Die Ausführung von Landesgesetzen durch Bundesbehörden ist nach dem Grundgesetz zwar grundsätzlich ausgeschlossen, doch gilt etwas anderes dann, wenn die betr. Bundesbehörden bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als in die Organisation des Landes eingegliedert und somit funktionell als Behörden des Landes gelten („inkorporierte Behörden“).

Im Wege der „Organleihe“ können nämlich personelle und sächliche Bestände von Bundesbehörden für die Aufgaben der Landesverwaltung und umgekehrt in Anspruch genommen werden. Dabei muß die Bundesbehörde allein als Organ des Entleihers (Land) tätig werden, mit der Konsequenz, daß die von der Bundesbehörde getroffenen Maßnahmen ausschließlich dem Land zugerechnet werden. Gleiche Regelungen bestehen mit Ausnahme von Berlin (besondere Verhältnisse) und Hamburg (noch kein VermKatG) in allen Bundesländern.

Es liegen besondere sachliche Gründe vor, der bis in das vorige Jahrhundert reichenden Vermessungstätigkeit der genannten Dienststellen eine rechtliche Grundlage zu geben. Sie verfügen über qualifiziertes Vermessungspersonal (Beamte des gehobenen und höheren vermessungstechnischen Dienstes und weitere Fachkräfte) und führen Katastervermessungen im eigenen Wirkungsbereich aus. Diese Befugnisse sollen ihnen auch in Zukunft zustehen, da diese Katastervermessungen meistens der Festlegung von Grenzen an den Betriebseinrichtungen der betreffenden Verwaltungen dienen und somit stark von der betriebstechnisch notwendigen Abgrenzung der Anlagen abhängen.

Es ist z.B. zu berücksichtigen, daß einerseits für Vermessungen an Bahngeländen durch betriebsfremde Dienststellen oder Personen besondere Genehmigungen und Sicherheitsvorkehrungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, so daß Katastervermessungen in diesem Bereich für beide Seiten zweckmäßiger durch Vermessungspersonal der Deutschen Bundesbahn vorgenommen werden. Andererseits müssen die Urkundsvermessungen in das Liegenschaftskataster des Landes übernommen werden, d.h. den Rechtsvorschriften des Landes und in ihrer tatsächlichen Ausgestaltung und im technischen Ergebnis den im Land üblichen Vermessungen entsprechen. Deshalb ist eine Weisungsbefugnis der Regierungspräsidenten und des Innenministers diesen Behörden gegenüber – wie im § 19 bei den Katasterbehörden – festzulegen. Die Aufsicht wird damit in Katasterangelegenheiten bei dem Regierungspräsidenten gebündelt.

Abs. 4

Absatz 4 regelt im wesentlichen die Verwendung von Vermessungsergebnissen behördlicher und privater Stellen für die Zwecke der Landesvermessung im engeren (klassischen) Sinne (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 u. 3), also nicht für den liegenschaftsrechtlich empfindlichen Bereich der Vermessung von Eigentums- grenzen. Die Bestimmungen waren bisher in § 1 Abs. 3 des Gesetzes (a.F.) und in der 1. DVOzVermKatG NW enthalten.

Zu gerichtlichen Auseinandersetzungen hatte insbesondere § 2 der 1. DVOzVermKatG NW Anlaß gegeben, wonach (u. a.) Ergebnisse topographischer Vermessungen allgemein für Zwecke der Landesvermessung verwendet werden können.

Obwohl auch nach der derzeitigen Fassung des VermKatG NW unter „Landesvermessung“ unter anderem die Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verstanden werden, nicht aber die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters selbst, ist durch die Rechtsprechung aus der Entstehung dieser Vorschrift gefolgert worden, daß für die Fortführung des Liegenschaftskatasters Vermessungsergebnisse freiberuflich tätiger Vermessungsingenieure, die nicht öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind, verwendet werden können. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Einmessung neu errichteter Gebäude, die die Eigentümer auf ihre Kosten ausführen lassen müssen (§ 10 Abs. 2).

Nun bilden Grenznachweis und Gebäudenachweis unter Hinzunahme von Eigentümerangaben und Nutzungsarten das grundstücksbezogene Informationssystem für Bürger und Staat, das rechtsverbindlich Daten für vielfältige Bereiche zur Verfügung stellen muß (§ 8).

Da der Gebäudenachweis somit integraler Bestandteil des Liegenschaftskatasters ist, für viele Anwendungsbereiche sogar der wichtigere, sollen nur solche Vermessungsergebnisse zu seiner Einrichtung und Fortführung verwendet werden dürfen, die von Behörden und Personen erstellt worden sind, die zu Katastervermessungen befugt sind.

Eine solche Regelung entspricht insbesondere auch der Interessenlage des Bürgers, der die Einmessungskosten zu tragen hat und dafür erwarten darf, daß ihm jederzeit verbindliche Auskünfte über die Einhaltung von Grenzabständen und Überbauten gegeben und entsprechende Bescheinigungen („Grenzbescheinigungen“) ausgestellt werden können. Eine solche Nutzung des auf seine Kosten entstandenen Gebäudenachweises ist nicht möglich, wenn die Gebäude von anderen als den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Stellen eingemessen wurden.

Die Einmessung von Gebäuden nach § 10 Abs. 2 VermKatG durch nicht öffentlich bestellte Vermessungsingenieure hat darüber hinaus zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt, weil ein gleichberechtigtes Nebeneinander von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (öbVermIng) und anderen freiberuflichen Vermessungsingenieuren wegen der gesetzlichen Bindungen, denen der öbVermIng nach seiner Berufsordnung und der Kostenordnung unterliegt, nicht möglich ist. Während der öbVermIng an die Kostenordnung gebunden ist und dem Werbeverbot nach § 9 Satz 4 seiner Berufsordnung unterliegt, kann demgegenüber der nicht öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Kosten unterbieten und mit niedrigeren Kosten und anderen Mitteln werben. Beispiele für vergleichende Werbung in dieser Sache liegen vor (s. OLG D'orf U.v. 7. 2. 85 – 2 U 209/84 –).

Kostenunterbietungen können aber auf Dauer nur dann wirtschaftlich ausgehalten werden, wenn der Messungsaufwand reduziert wird. Es haben sich daher schon viele Beispiele für vermessungstechnisch unzulängliche Gebäudeeinmessungen ergeben.

Auf eine Verbesserung der Einmessung, auf die Korrektur von Fehlern kann nur bei den öbVermIng mit Aufsichtsmitteln gedrungen werden, weil die nicht öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nicht der staatlichen Aufsicht unterstehen.

Lehnt die Katasterbehörde die Übernahme ab, so trifft das den Gebäudeeigentümer, der sich wegen der Mängel mit dem Vermessungsingenieur zivilrechtlich auseinandersetzen muß.

Das Recht, vom Katasteramt Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk für Gebäudeeinmessungen erteilt zu bekommen, ist von der Rechtsprechung inzwischen so ausgeweitet worden, daß die „individuelle Qualifikation“ dessen, der einmessen will, unbeachtlich ist. Das dürfen z. B. Angestellte (oder beamtete) Vermessungsingenieure sein (VG Köln Urteil vom 13. 8. 85 – 14 K 4841/84) oder Techniker ohne Berufserfahrung (VG Münster, Beschl. v. 22. April 1987 – 2 K 1267/86).

Da eine solche Ausweitung der Befugnis zur Gebäudeeinmessung nach Einschätzung der Kataster- und Vermessungsverwaltung die Zuverlässigkeit des Katasternachweises beeinträchtigt, versuchten die Katasterämter von vornherein bei der Erteilung von Unterlagen ungenügend qualifizierte Antragsteller abzuweisen. Diese Versuche, den Qualitätsstandard zu halten, scheitern jedoch im Verwaltungsgerichtsprozeß an der fehlenden Rechtsgrundlage. Nach Auffassung der Gerichte ist allein die Prüfung der dann beigebrachten Vermessung die Schranke, eingereichte Vermessungen zurückzuweisen.

Abgesehen von den oben beschriebenen Nachteilen, die u. U. dem auftraggebenden Bürgern erwachsen, kann man es einem Vermessungsriß nur bei groben Fehlern „am Gesicht ablesen“, daß er nicht in Ordnung ist. In der Regel müßte das Katasteramt die Vermessung nachvollziehen. Das kann der Gesetz-

geber den Kreisen und kreisfreien Städten nicht auferlegen. Daß Behördenbedienstete Gebäudeeinnmessungen als Nebentätigkeit ausführen, sollte aus arbeitsmarktpolitischen Gründen abgestellt werden.

Aus all diesen Gründen sollten auch in Nordrhein-Westfalen Regelungen wieder eingeführt werden, wie sie auch in anderen Bundesländern bestehen.

Für den Nachweis von Gebäuden, die innerhalb geschlossener Werksbereiche liegen, soll auch auf Vermessungsergebnisse zurückgegriffen werden können, die von den Wirtschaftsunternehmen selbst stammen oder in ihrem Auftrag von Markscheidern oder freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren erstellt wurden.

Als geschlossene Werksbereiche gelten fest abgegrenzte Produktionsstätten von Unternehmen der Großindustrie, großflächige abgegrenzte Tagebaue u. ä. Für solche Bereiche verfügen die Unternehmen häufig über großmaßstäbige, detaillierte und ständig ergänzte Werkspläne, die die Grundlage für eigene und überörtliche Planungen und für behördliche Genehmigungen bilden, so daß hier dem Nachweis des Liegenschaftskatasters geringere Bedeutung zukommt. Es kann daher ausreichen, wenn die Vermessungsergebnisse dieser Stellen von der Katasterbehörde unter Beachtung der im Gesetz genannten Einschränkungen ausgewertet werden.

Ferner wurden Schwierigkeiten vermieden, die sich aus einer Gefährdung des Vermessungspersonals ergeben können.

Gebäude auf, an oder in unmittelbarer Nähe der Grenzen (Abstand kleiner als 0,5 m) sind stets in bezug zu den Grenzen aufzumessen, weil nur so die an das Liegenschaftskataster gestellten Anforderungen erfüllt und die Wahrung des Nachbarschaftsprinzips gewährleistet werden können. Auch über den o. g. Mindestabstand hinaus ist ein Grenzbezug stets notwendig, wenn die Einmessung zugleich dem Nachweis einzuhaltender Grenzabstände dienen soll. Daraus ergibt sich, daß in den Fällen, in denen ein Grenzbezug notwendig ist, auch in geschlossenen Werksbereichen die Gebäudeeinmessung nur von einer zu Katastervermessungen befugten Stelle ausgeführt werden kann.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen soll das nach dem Bundesberggesetz von anerkannten Markscheidern geführte Reißwerk auch bei Grenzbebauung oder grenznaher Bebauung für die Fortführung des Liegenschaftskatasters hinsichtlich des Gebäudenachweises verwendet werden können. Im übrigen soll es dabei bleiben, daß Vermessungsergebnisse der hier genannten Stellen für andere Zwecke der Landesvermessung verwendet werden können, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hält sie für geeignet.

Bei der Eignungsprüfung ist generell zu berücksichtigen, wer die Vermessungsergebnisse erstellt hat, denn die Ergebnisse selbst lassen – wie schon dargestellt – Rückschlüsse nur unvollständig zu. Soweit es sich um Vermessungsergebnisse von behördlichen Vermessungsstellen nach Absatz 3 und von Markscheidern handelt, ist gewährleistet, daß die Vermessungsergebnisse von Fachkräften mit Ingenieurausbildung oder unter ihrer Leitung und Verantwortung erstellt worden sind und daß damit zu erwarten ist, daß sie in technischer Hinsicht den anerkannten Regeln der Vermessungstechnik entsprechen. Daher sollen die v. g. Voraussetzungen (Ingenieurausbildung) auch bei solchen Vermessungsergebnissen gefordert werden, die von anderen behördlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen zur Verwendung in der Landesvermessung i. S. des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorgelegt werden.

Zu § 2 – Vorlage und Unterrichtungspflicht

Abs. 3

Redaktionelle Änderung.

Abs. 4

Die Mitteilungspflicht der Gerichte beruht bisher auf dem bundeseinheitlichen Teil der „Mitteilungen in Zivilsachen – MiZi –“ (AV des Justizministers NRW vom 1. 10. 1967 – JMBl. NW. S. 241 –, zuletzt geändert durch AV d. JM NRW v. 24. 10. 1985 – JMBl. NW. S. 253 –), der im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 12. 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65,1) geändert wurde. Diese Änderungen schränken in einem ersten Schritt eine Reihe von Mitteilungspflichten soweit ein, wie dies nach Auffassung der betroffenen Fachbehörden vertretbar erscheint. Als zweiter Schritt ist die Verabschiedung eines „Justizmitteilungsgesetzes“ (Bundesgesetz) vorgesehen, das die Rechtsgrundlage für sämtliche Mitteilungspflichten bilden soll. Es ist aber zweifelhaft, ob dieses Gesetz allein eine

ausreichende Grundlage für die Begründung einer Mitteilungspflicht für die hier in Frage stehenden Fälle darstellt; denn nach dem Entwurf dieses Gesetzes sollen Mitteilungen der Gerichte u. a. nur zulässig sein, wenn eine Mitteilung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Empfängers notwendig ist. Wenngleich sich die Erfüllung dieser Voraussetzung aus den allgemeinen Vorschriften über Zweck, Inhalt und Aufbau des Liegenschaftskatasters (§ 8) herleiten läßt, erscheint es dennoch im Interesse der Normenklarheit geboten, eine ausdrückliche Mitteilungspflicht aufzunehmen. Diesem Ziel dient Absatz 4.

Die Vorschrift ist auch sachlich notwendig. Die Katasterbehörde muß über das Ergebnis von Grenzstreitigkeiten informiert werden, weil das Liegenschaftskataster entsprechend fortgeführt werden muß oder weil Abmarkungsmaßnahmen notwendig sind.

Abs. 5

Gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 4 umfaßt die Landesvermessung auch die Führung des Landesluftbildarchivs, dessen Luftbilder der Allgemeinheit gemäß § 5 a zur Verfügung stehen.

Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Stellen, die Bildflüge zur Herstellung von Senkrechtaufnahmen ausführen, werden verpflichtet, ihre Bildflüge dem Landesvermessungsamt zu melden. Dieses erhält so die Möglichkeit, im Wege der Beratung Bildflugvorhaben verschiedener Stellen zur Mitteleinsparung aufeinander und mit eigenen Bildflügen abzustimmen, wie es bereits jetzt aufgrund eines Runderlasses des Innenministers vom 20. 10. 1975 (Luftbildlenkungslerlaß) geschieht.

Weiterhin wird das Landesvermessungsamt in die Lage versetzt, an Luftbildern interessierte Stellen zu beraten, sie über vorhandenes Bildmaterial zu informieren und dieses einer Mehrfachnutzung zuzuführen.

Für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nutzbare Bildflugergebnisse (auch sonstige Fernerkundungsergebnisse) sollen dem Landesvermessungsamt auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Entstehende Auslagen sind vom Landesvermessungsamt zu erstatten. Dies entspricht der Regelung in Absatz 1.

Um eine Vernichtung wertvollen Bildmaterials zu vermeiden, sollen Bildflugergebnisse, auf die eine andere Stelle keinen Wert mehr legt, dem Landesvermessungsamt angeboten werden. Dieses entscheidet, ob eine Aufnahme in das Landesluftbildarchiv sinnvoll ist.

Zu § 3 – Verwendungsvorbehalt

Der Verwendungsvorbehalt soll verhindern, daß Ergebnisse der Landesvermessung und Nachweise aus dem Liegenschaftskataster in unsachgemäßer Form verbreitet werden. Er soll Schwierigkeiten und Nachteilen vorbeugen, die für Behörden, Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer dadurch entstehen können, daß veraltete, nicht mehr gültige Darstellungen und Angaben verwendet werden. Durch die Verwendung einheitlicher amtlicher Grundlagendaten werden der Datenaustausch und die Verknüpfung raumbezogener Fachdaten verschiedener Verwaltungsträger zur Lösung fachübergreifender Probleme erleichtert. Schließlich soll der Verwendungsvorbehalt auch verhindern, daß Daten aus den flächendeckenden amtlichen Nachweisen, die unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel erarbeitet werden, von Einzelnen vermarktet werden und dadurch der erforderliche Mittelrückfluß in den öffentlichen Haushalt nicht erfolgt.

Abs. 1

Die Neufassung soll verdeutlichen, daß jeder, der Ergebnisse der Landesvermessung und Nachweise aus dem Liegenschaftskataster erhalten hat, diese ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht an Dritte weitergeben darf. Der Verwendungsvorbehalt ergänzt den Schutz, dem die Werke der Landesvermessung auf Grund des Urheberrechtsgesetzes unterliegen. Dieser gilt unstrittig für die topographischen Kartenwerke im Maßstab 1 : 5 000 und kleiner. Ein ähnliches Schutzrecht gilt für Luftbilder, Orthophotos und Luftbildkarten.

Abs. 2

Absatz 2 soll klarstellen, daß die Weitergabe von Ergebnissen der Landesvermessung an Dritte auch dann nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen darf, wenn die Ergebnisse von der weitergebenden Stelle nach der Entnahme und ggf. nach Umsetzung in die digitale Form in eigene digitale Situations- und Geländemodelle integriert wurden.

Zu § 5 – Aufgaben

Abs. 1

Entsprechend der zunehmenden Bedeutung für andere Fachbereiche werden die Aufgaben der Landesvermessung genauer umrissen.

So wird durch die Ergänzung der Nummer 3 insbesondere die Zuständigkeit der Landesvermessung für die Bereitstellung aller topographischen Informationen über das Landesgebiet in analoger oder digitaler Form klargestellt.

Nummer 4 sieht den Aufbau eines Landesluftbildarchivs vor. In diesem sollen alle bedeutsamen Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse der Landesfläche registriert und gesammelt werden, soweit sie für Landesvermessung oder Liegenschaftskataster von Bedeutung sind. Die überwiegende Zahl der Luftbilder wird ohnehin durch die im Auftrag des Landesvermessungsamtes ausgeführten Befliegungen bereitgestellt. Der Rest soll gemäß § 2 Abs. 5 zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Ergänzung der Nummer 5 wird klargestellt, daß auch die Wahrnehmung des Nutzungsrechts an den topographischen Landeskartenwerken, gleichgültig, ob sie in analoger oder in digitaler Form vorliegen, zu den Aufgaben der Landesvermessung gehört.

Abs. 2

Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Sie soll in das Gesetz aufgenommen werden, weil Zweifel bestehen, ob die bisher in § 5 Abs. 3 der 3. DVOzVermKatG enthaltene Vorschrift als Rechtsgrundlage ausreicht.

Abs. 3

Wegen seiner besonderen Bedeutung wird der Umweltschutz in die Aufzählung aufgenommen.

Abs. 4

Redaktionelle Änderung.

Zu § 5a – Benutzung der Ergebnisse der Landesvermessung

Bisher fehlte eine Regelung über die Benutzung von Nachweisen der Landesvermessung, wie sie § 9 für das Liegenschaftskataster enthält. Sie wird durch § 5a eingeführt. Dabei wird bestimmt, daß eine sachgerechte Verwendung gewährleistet sein muß. Diese Einschränkung ist notwendig, weil die richtige Wertung der Auszüge und Auskünfte insbesondere in Bezug zur jeweiligen Vermessungsepoche und zum Vermessungs- und Auswerteverfahren eine vermessungstechnische Vorbildung erfordert. Zugleich ist es Ziel dieser Vorschrift, die Vermarkung der Festpunkte vor einer durch unsachgemäßes Arbeiten verursachten Beschädigung zu schützen.

Für die Kreise und kreisfreien Städte als Kataster- und Vermessungsbehörden gilt § 5a nicht. Ihnen stehen Ergebnisse der Landesvermessung ohne Einschränkung und soweit auch kostenfrei zur Verfügung, als sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung mitwirken (§ 16 Abs. 1 Nr. 2).

Darüber hinaus benötigte Unterlagen (Karten, Auszüge usw.) werden ihnen gegen ermäßigte Entgelte oder gegen Erstattung der Herstellungskosten übergeben.

Zu § 6 – Sonderregelungen

Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu § 7 – Vermessungsmarken

Abs. 3

In Absatz 3 werden die „anderen behördlichen Vermessungsstellen nach § 1 Abs. 3“ zusätzlich aufgeführt. Die entsprechende Vorschrift war bisher in der 1. DVO enthalten, die vollständig in das Gesetz integriert wird.

Abs. 4 und Abs. 5

Eine Zerstörung der gemäß Absatz 1 für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichteten Sichtzeichen kann zur Folge haben, daß aufwendige Vermessungsarbeiten verzögert werden oder daß sie wiederholt werden müssen. Die Sichtzeichen sollen deshalb in dieser Zeit ebenso geschützt werden wie die Vermessungsmarken.

Abs. 6

Schwerfestpunkte, die nicht mit Lage- oder Höhenfestpunkten identisch sind, müssen ebenfalls durch eine Schutzfläche geschützt werden.

Zu §§ 8 bis 8b – Inhalt, Zweck und Führung des Liegenschaftskatasters

Die bisherige Fassung des § 8 ist im Interesse der Normenklarheit neu gefaßt und konkretisiert worden. Wegen des Sachzusammenhanges wurden auch die Absätze 3 und 4 des § 9 alter Fassung hierher übernommen. Daneben wurden die Belange berücksichtigt, die sich aus der Führung des Liegenschaftskatasters mit Datenverarbeitungsanlagen und insbesondere aus dem Bereich des Datenschutzes ergeben.

Die in § 8 Abs. 1 genannten Hinweise ermöglichen die Verbindung zu einschlägigen Nachweisen anderer Stellen, für deren Aufgabenerfüllung die Verbindung zum Liegenschaftskataster erforderlich ist.

Als Gebäude im Sinne des § 8 Abs. 1 gelten vornehmlich Gebäude mit Wohn-, Aufenthalts- oder Nutzungsräumen, die ausreichend beständig, standfest und räumlich fest umschlossen sind. Sie unterliegen der Einmessungspflicht nach § 10 Abs. 2. Sonstige Gebäude im Sinne der BauO NW (z.B. Gartenhäuser in Kleinsiedlungsanlagen, Fahrgastunterstände, Baracken, fliegende Bauten) unterliegen nicht der Einmessungspflicht nach § 10 Abs. 2. Sie gehören zu den charakteristischen topographischen Gegenständen und sind ggf. von Amts wegen zu erfassen und in der Liegenschaftskarte darzustellen.

§ 8a Abs. 2 gibt zunächst die generelle Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters und führt dann einige wichtige Bereiche konkret auf, deren Belange das Liegenschaftskataster zu berücksichtigen hat. Der Bereich der Wertermittlung umfaßt hierbei auch die Bewertung für steuerliche Zwecke.

Die regelmäßige Datenübermittlung im konventionellen Verfahren oder automatisierten Abrufverfahren an die Grundbuch- und Finanzämter in § 8b der Normenklarheit wegen aufgenommen worden. Der Umfang der dem Grundbuchamt zu übermittelnden Daten geht aus § 6 der Grundbuchverordnung vom 8. 8. 1935 (RMBl. S. 637), zuletzt geändert durch VO vom 23. 7. 1984 (BGBl. I S. 1025), hervor. Die dem Finanzamt zu übermittelnden Daten sind in § 29 des Bewertungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (BGBl. III 610-7) bestimmt. Die Ermächtigung zu einer Datenübermittlungsverordnung gibt § 9 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Mit der Vorschrift des § 8b Abs. 2 Satz 3 wird sichergestellt, daß die Bekanntgaben von Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie entsprechende Benachrichtigungen an Behörden, sofern diese nicht durch automatisierte Datenübermittlungsverfahren abgegeben werden, in der in § 9 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Form vorzunehmen sind. Soweit die Bekanntgaben Verwaltungsakte darstellen, ergänzt die Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 lediglich § 37 Abs. 4 VwVfG NW dahingehend, daß fälschungsgeschützte Papiere zu verwenden sind. Mit der Einbeziehung der Benachrichtigung anderer Behörden nach § 8b Abs. 2 Satz 2 wird vorhandenen Vorschriften Rechnung getragen (z. B. für die Übernahme von Veränderungen des Liegenschaftskatasters in das Grundbuch).

Zu § 9 – Benutzung des Liegenschaftskatasters

§ 9 wurde zur Klarstellung, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Datenschutzes, neu gefaßt.

Abs. 1

Da Auszüge aus dem Liegenschaftskataster meist in beglaubigter Form benötigt werden, wird mit Satz 2 eine Regelung getroffen, die der Anwendung automatisierter Verfahren bei der Führung des Liegenschaftskatasters gerecht wird. Die Vorschrift ist insoweit § 37 Abs. 4 VwVfG NW nachgebildet, da durch den automatisierten Vorgang auch hier die Identität des gespeicherten Inhalts des Liegenschaftskatasters mit den Auszügen sichergestellt ist und Übertragungsfehler ausgeschlossen sind.

Abs. 2

In Absatz 2 werden die Behörden und Personen genannt, denen das Liegenschaftskataster für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung steht. Ihr berechtigtes Interesse steht somit ohne besondere Darlegung fest.

Abs. 3

In Absatz 3 werden – abgesehen von der besonderen Stellung der Notare – die Rechte der Eigentümer und Erbbauberechtigten bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters besonders herausgestellt. Sie ergeben sich – wie auch schon aus der alten Fassung des Gesetzes – dadurch, daß andere Benutzer des Liegenschaftskatasters i. d. R. ihr berechtigtes Interesse darlegen müssen. Die Behörde hat dann nach dem ihr bekannten Sachverhalt, also im allgemeinen ohne besondere Ermittlungen, abzuwägen, ob das ihr dargelegte Interesse an der Benutzung des öffentlichen Registers den Interessen der Betroffenen vorgeht.

Abs. 4

Die bisher aufgrund der Ausnahmeregelung nach Absatz 2 letzter Satz alter Fassung in der Praxis geübte Handhabung bei der Abgabe von Angaben aus dem Katasterzahlenwerk an Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Antragsteller wurde im Interesse der Normenklarheit als Gesetzesvorschrift übernommen. Die Erteilung von Angaben aus dem Katasterzahlenwerk an andere als die zu Katastervermessungen befugten Personen und Stellen bleibt eine Ausnahmeregelung. Die in Absatz 4 vorgesehenen Einschränkungen sind notwendig, weil die Zahlennachweise unterschiedliche Zuverlässigkeit und Verwendbarkeit besitzen; für ihre Auswertung und Verwendung ist eine vermessungstechnische Vorbildung unerlässlich.

Abs. 5

Für die Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters an Behörden wird keine bereichsspezifische Regelung (wie in Abs. 6) getroffen, sondern auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Abs. 6

Mit Absatz 6 soll nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen eine Möglichkeit zur Datenübermittlung an solche Stellen geschaffen werden, die für die öffentliche Ver- und Entsorgung oder für die Planung und Durchführung großflächiger öffentlicher Aufgaben – z.B. Braunkohlenabbau – laufend den aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters benötigen. Die Genehmigungen können im Einzelfall und für Empfängergruppen bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erteilt werden.

Abs. 7

Das Liegenschaftskataster ist der einzige vollständige und geometrisch eindeutige Nachweis der Liegenschaften (§ 8 Abs. 1). Aufgabe des Liegenschaftskatasters ist es u. a., Grundlagendaten für raumbezogene Nachweise und Informationssysteme für Zwecke des Umweltschutzes, der Planung usw. bereitzustellen.

Diese Grundlagendaten können, zusammen mit den ebenfalls auf das Gauß-Krüger-Koordinatensystem der Landesvermessung bezogenen topographischen Landeskartenwerken, als einheitliche geometrische Grundlage die gemeinsame Auswertung von Daten aus verschiedenen Nachweisen zur Lösung fachübergreifender Probleme erleichtern oder überhaupt erst möglich machen.

Da die Führung des Liegenschaftskatasters, die ihrer Natur nach eine staatliche Aufgabe ist, den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen ist (§ 16 Abs. 2), wird durch gesetzliche Regelung klargestellt, daß das Land uneingeschränkt, d.h. ohne ein berechtigtes Interesse darlegen zu müssen, Zugriff zu den benötigten Daten haben muß. Einzelheiten hierzu werden in der Rechtsverordnung festgelegt.

Die Übermittlung der Daten erfolgt gebührenfrei, weil besonderer Aufwand bei der Übermittlung wegen der vom Land vorgeschriebenen einheitlichen Ausgestaltung des Liegenschaftskatasters nicht entsteht. Dies rechtfertigt es, vorzuschreiben, daß vom Land nur solche Aufwendungen zu erstatten sind, die durch die Übermittlung selbst entstehen. In Betracht kommen Aufwendungen für Kopierarbeiten

ten, Papier, Datenträger u. ä. Die Regelung über die Gebührenfreiheit ist eine Sondervorschrift im Sinne von § 1 Abs. 2 Gebührengesetz NW, die durch § 8 Abs. 4 Nr. 9 Gebührengesetz NW aufgehobene persönliche Gebührenfreiheit des Landes wieder einführt.

Im übrigen erhalten die Kreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ergebnisse der Landesvermessung kostenfrei, teilweise gegen ermäßigte Entgelte oder gegen Erstattung der Herstellungskosten (vgl. Begründung zu § 5a).

Zu § 9a – Benutzung des Liegenschaftskatasters durch kreisangehörige Gemeinden

Die Regelungen des bisherigen § 16 Abs. 4 sind wegen der hervorgehobenen Stellung der Gemeinden bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters nach hier in einen besonderen Paragraphen übernommen worden. Sie wurden hinsichtlich der Möglichkeit, das Liegenschaftskataster mit Hilfe automatisierter Datenübermittlungsverfahren zu benutzen, erweitert sowie hinsichtlich der Benutzung des Katasterzahlenwerks konkretisiert. Soweit kreisangehörige Gemeinden nicht zugleich Vermessungsstellen i.S.v. § 1 Abs. 3 sind, gelten für die Benutzung des Katasterzahlenwerks Einschränkungen, damit auch hier die sachgerechte Verwendung gewährleistet ist (vgl. § 9 Abs. 4).

Die Sonderregelungen gelten nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, weil ihre wirtschaftliche Zielsetzung keine Sonderstellung wie bei den übrigen Gemeindeaufgaben rechtfertigt. Für die wirtschaftlichen Unternehmen gelten die allgemeinen Benutzungsvorschriften des § 9, für die Zulassung automatisierter Abrufverfahren speziell § 9 Abs. 6.

Die Regelungen sind auf die kreisangehörigen Gemeinden bezogen. Für die Benutzung des Liegenschaftskatasters durch die Dienststellen der Kreise und kreisfreien Städte sind solche Regelungen nicht erforderlich. Die Kreise und kreisfreien Städte erheben die Daten des Liegenschaftskatasters in Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 16 des Gesetzes. Im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters als öffentliches Register ist es ihre Aufgabe, diese Daten anderen Stellen – auch der eigenen Verwaltung – zur Verfügung zu stellen, soweit sie von diesen für Zwecke der Verwaltung usw. benötigt werden.

Zu § 10 – Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

Abs. 2

Die bisherige Formulierung bestimmt nicht eindeutig, wer die vom Eigentümer zu beschaffenden Unterlagen anfertigen darf. Die neue Fassung bedeutet keine materielle Rechtsänderung.

Die Angabe der zur Einmessung befugten Stellen dient dem Informationsbedürfnis der Verpflichteten.

Sie ist abschließend, soweit nicht behördliche Vermessungsstellen im Rahmen der Erfüllung eigener Aufgaben Gebäudeeinmessungen selbst ausführen können (§ 1 Abs. 3). Eine Tätigkeit dieser Behörden für Dritte ist ausgeschlossen.

Der in § 8a Abs. 2 bestimmte Zweck des Liegenschaftskatasters läßt es nicht zu, Gebäudeeinmessungen als topographische Vermessung anzusehen. Darüber hinaus entstehen dadurch systemwidrige Wettbewerbsverzerrungen, mangelnde Prüfbarkeit und unerwünschte Nebentätigkeit. Um die Chancengleichheit aller in bezug auf das Vermessungsverfahren und die Vermessungskosten zu gewährleisten, müßte man die Bindungen der Katasterbehörden und öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durch Vermessungs- und Kostenrecht bezüglich der Gebäudeeinmessungen fallen lassen. Dadurch würde der Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster völlig unverbindlich werden und seinen Wert für die in § 8a gestellten Anforderungen verlieren. Die Gebäudeeinmessungspflicht nach § 10 VermKatG, die wesentlich im Interesse der Kommunen in das Gesetz aufgenommen worden ist, wäre nicht mehr aufrechtzuerhalten. Es wird ferner deutlicher herausgestellt, daß von der Ausnahmevorschrift (Satz 3) in erster Linie Fälle erfaßt werden, in denen Betriebsgeheimnisse u. ä. zu wahren sind. Auch ein vom Eigentümer geltend gemachtes besonderes Sicherheitsrisiko (gefährlicher Betrieb) für die ausführende Vermessungsstelle kann im Einzelfall eine Ausnahme begründen.

Zu § 11 – Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

Abs. 2

Die Neufassung bedeutet keine materielle Rechtsänderung. Sie ist aber zur Klarstellung notwendig, weil in der geltenden Fassung der Begriff „Grundstück“ in zweifacher Bedeutung verwendet wird, nämlich als Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung (Grundstück im Rechtssinne) und als zusammenhängende, aus mehreren Grundstücken im Rechtssinne bestehende wirtschaftliche Einheit.

Zu § 13 – Feststellung von Grundstücksgrenzen

Abs. 1

Der Begriff der „Grenzfeststellung“ war bisher in § 1 Abs. 1 AbmarkVO enthalten. Durch die Rechtsprechung waren jedoch Zweifel entstanden, ob die Definition überhaupt in einer Rechtsverordnung enthalten sein könnte.

Um diese Zweifel auszuräumen, wird die Definition in das Gesetz übernommen. Verfahrensregelungen im einzelnen bleiben der Rechtsverordnung nach § 22 vorbehalten.

Unter „Feststellung“ wird – wie bisher auch – zunächst die erstmalige Aufnahme und Anerkennung einer bestehenden Grenze verstanden, die bisher nicht durch eine kontrollierte Vermessung erfaßt und deren Ergebnis noch nicht von den Beteiligten oder ihren Rechtsvorgängern anerkannt war.

Entsprechend ist auch dann zu verfahren, wenn bei der Übetragung einer bereits festgestellten Grenze in die Örtlichkeit Abweichungen zwischen dem Katasternachweis und dem örtlichen durch Grenzzeichen oder andere Merkmale gekennzeichneten Verlauf der Grundstücksgrenze (örtlicher Grenzverlauf) erkennbar geworden sind. Die Vorschrift über die Feststellung von Grundstücksgrenzen gilt für neu zu bildende Grenzen entsprechend.

Durch die Wahl des Begriffs „Grundstücksgrenzen“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß in erster Linie Eigentumsgrenzen und solche Grenzen, die Eigentumsgrenzen werden sollen, dem Grenzfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Abmarkung (vgl. § 13a) unterliegen. Hierdurch wird aber die Feststellung (und Abmarkung) der übrigen Grenzen (Flurstücksgrenzen innerhalb eines Grundstücks im Rechtssinne) nicht ausgeschlossen.

Abs. 2

Absatz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen durch die Katasterbehörde eine Grenze im Liegenschaftskataster als „streitig“ bezeichnet werden soll. Durch eine solche Eintragung werden die Richtigkeitsvermutung des § 891 BGB und die Fiktion des § 892 BGB aufgehoben. Ihr kommt daher eine besondere Rechtswirkung zu.

Die Eintragung „streitige Grenze“ soll aber nur zulässig sein, wenn nach sachverständiger Beurteilung bei der Vermessung eine Fehlerhaftigkeit oder ein Versagen des Katasternachweises erkennbar wird und wenn eine Einigung der Beteiligten auf den örtlichen oder einen anderen als rechtmäßig anzusehenden Grenzverlauf nicht zu erzielen ist. Dies gilt auch, wenn sich bei einer Vermessung bereits früher festgestellter Grenzen ergibt, daß der Katasternachweis nicht die rechtmäßige Grenze nachweist und eine Einigung auf den als rechtmäßig anzusehenden Grenzverlauf nicht erzielt wird.

Erbringt die Vermessung keine begründeten Hinweise auf eine Fehlerhaftigkeit des Katasternachweises, so unterbleibt daher auch bei nicht festgestellten Grenzen die Eintragung „streitige Grenze“, der Nachweis der Grenze im Liegenschaftskataster bleibt unverändert. Das Vermessungsergebnis wird in das Liegenschaftskataster übernommen und zweckmäßigerweise mit einem entsprechenden Vermerk versehen, um bei späteren Vermessungen hierauf zurückgreifen zu können.

Zu § 13a Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Abs. 1

Absatz 1 enthält wie bisher die öffentlich-rechtliche Abmarkungsverpflichtung für Grundstücksgrenzen. Sie gilt in erster Linie für Grenzen zwischen Grundstücken, die verschiedenen Eigentümern gehören (Eigentumsgrenzen). Außerdem gilt die Abmarkungsverpflichtung für Grenzen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, soweit nicht nach Absatz 2 verfahren wird. Neue Grenzen, die festgestellt

werden und im Liegenschaftskataster zunächst nur zu einer katastertechnischen Zerlegung bestehender Grund- oder Flurstücke führen, fallen ebenfalls unter die Abmarkungspflicht, weil die Zerlegung in aller Regel auf die Bildung von Grundstücken (i. S. der Grundbuchordnung) gerichtet und auch Voraussetzung für die eigentumsrechtliche Regelung im Grundbuch ist. Neu ist die auf Grund der Rechtsprechung erforderliche Regelung, daß die von einer hierzu befugten Behörde oder Person (ÖbVerm.) ausgesprochene Feststellung, vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen kennzeichneten den Grenzverlauf zutreffend, in ihrer Wirkung einer Abmarkung gleichkommt. Dies gilt allgemein, wenn die Grenzen bisher nicht festgestellt waren. Bei bereits festgestellten Grenzen gilt dies nur dann, wenn eine Katastervermessung darauf gerichtet war, eine bei den Beteiligten bestehende Unklarheit über den Grenzverlauf und seine Abmarkung zu beseitigen (z. B. Grenzzeichen nicht erkennbar, Unklarheiten über den Grenzverlauf bei Grenz- und Nachbarwänden und anderen Grenzeinrichtungen, Zweifel über die richtige Lage vorhandener Grenzzeichen). In diesen Fällen liegt in der Aussage der Vermessungsstelle und im Belassen des Grenzzeichens eine erneute, auf die Beseitigung einer Unklarheit gerichtete fachliche Entscheidung über die Abmarkung der Grenze. Daher haben die Handlungen der Vermessungsbehörden in den genannten Fällen die gleiche rechtliche Bedeutung und die gleichen Rechtsfolgen wie eine Abmarkung selbst.

Der bisher in § 13 Abs. 3 enthaltene Vorschrift bedarf es nicht: Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Grenze nicht festgestellt. Es besteht keine Abmarkungspflicht und kein Abmarkungsbedürfnis. Dies gilt auch, wenn eine bisher als festgestellt angesehene Grenze infolge der Aufdeckung eines Fehlers diesen Status verliert und eine Einigung zwischen den Beteiligten auf den rechtmäßigen Grenzverlauf nicht zu erzielen ist.

Grundsätzlich können auch Flurstücksgrenzen abgemerkt werden, nur soll die gesetzliche Verpflichtung nicht generell auch für diese Grenzen gelten.

Abs. 2

Die bisherige Regelung, die Abmarkung stets vorzunehmen, „soweit nicht Hinderungsgründe bestehen“, war unbefriedigend, weil die Ausnahmetatbestände nicht konkretisiert waren und weil im wesentlichen nur dann nicht abgemerkt werden mußte, wenn dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war. Die neue Regelung läßt mehr Spielraum, gibt aber zugleich eine notwendige Konkretisierung von Ausnahmetatbeständen. Der Abmarkungsanspruch nach § 919 BGB wird hierdurch nicht berührt.

Zu den einzelnen Ausnahmetatbeständen:

- a) läßt einerseits zu, daß durch Mauern, Einfriedigungen u. dgl. gekennzeichnete Grenzen nicht durch besondere Grenzzeichen zusätzlich erkennbar gemacht werden müssen. Andererseits bekommen aber die v. g. Grenzeinrichtungen durch Hoheitsakt der Vermessungsstelle die Qualität von Grenzzeichen.
- b) führt einen neuen im öffentlichen und im privaten Interesse liegenden Ausnahmetatbestand ein. Die Flurbereinigungsverwaltung hat wiederholt deutlich gemacht, daß im ländlichen Bereich Grenzzeichen nicht nur unnötig, sondern auch hinderlich sein können, z. B. wenn Eigentums- und Pachtflächen durchgehend bewirtschaftet werden. Grenzzeichen sind dann unangebracht und hinderlich. Die Abwägung öffentlicher und privater Interessen gebietet es, bei der Entscheidung über die Abmarkung neben den objektiven Gründen (unzumutbare Belastung) auch den erklärten Willen der Beteiligten zu berücksichtigen.
- c) Schon nach der Begründung zu § 13 Abs. 1 (alte Fassung) sollten diese Grenzen unabgemerkt bleiben können. Dieser Gedanke des Gesetzgebers wird in eine Vorschrift umgesetzt. Bisher ist von der Möglichkeit wegen der einschränkenden Gesetzesformulierung nur wenig Gebrauch gemacht worden. Im Sinne einer Verwaltungs- und Kostenersparnis sollte künftig vermehrt auf das Einbringen von Grenzzeichen zwischen Grundstücken des Gemeingebrauchs verzichtet werden, weil weder ein öffentliches noch ein privates Interesse an der Abmarkung der hier genannten Grundstücke besteht.
- d) entspricht z. T. der bisherigen Regelung („Grenzen in Gewässern“). Auch soweit die Uferlinie Eigentumsgrenze ist (Sondereigentum am Gewässer), ist eine Abmarkung i. d. R. entbehrlich. Die Kennzeichnung der Uferlinie durch die Wasserbehörde auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- e) war ebenfalls nach der Gesetzesbegründung als Ausnahmetatbestand vorgesehen. Die Bestimmung wurde i. S. der Gesetzesklarheit in das Gesetz aufgenommen.

Die Entscheidung darüber, ob in den v.g. Fällen nicht abgemarkt wird, obliegt der die Vermessung ausführenden Stelle. Sie wird bei ihrer Entscheidung die Beteiligten nicht nur im Falle des Buchstaben b, sondern auch in anderen Fällen (Buchstabe c und d) anhören und auf besonderen Antrag abmarken, auch wenn eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Abmarkung nicht besteht.

Abs. 3

Die Vorschrift wurde aus gesetzessystematischen Gründen aus der AbmarkVO in das Gesetz übernommen. Sie ist notwendig, um unnötigen Aufwand von Abmarkungen zu sparen, die bei den Erd- und Bauarbeiten dann zerstört oder verändert werden und damit ihren Zweck nicht erfüllen. Die Abmarkungsverpflichtung bleibt bestehen. Das Gesetz regelt, wann und auf wessen Kosten abgemarkt wird, auf gleiche Weise wie bei der Gebäudeeinmessungspflicht (§ 10 Abs. 2 und 3).

Abs. 4

Absatz 4 entspricht wörtlich dem bisherigen § 13 Abs. 2

Abs. 5

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 13 Abs. 4.

Abs. 6

Absatz 6 stellt klar, daß die hier genannten Maßnahmen eine „Abmarkung“ i.S. des Gesetzes darstellen. Sie umfassen die „Wiederherstellung“ im bisherigen Sinne und die von dazu befugten Stellen vorgenommenen sonstigen Maßnahmen.

Zu § 14 – Mitwirkung der Beteiligten

Abs. 1

Durch Absatz 1 wird – abweichend von § 13 VwVfG NW – der Kreis der Beteiligten festgelegt. Dies ist notwendig, weil der umfassendere Begriff des VwVfG NW dem Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nicht gerecht wird: Der Antragsteller eine Vermessung und Abmarkung, der nicht Eigentümer ist, kann zwar (z. B. als Erwerber) ein Interesse an dem Ergebnis der Vermessung und Abmarkung haben, ihm kann aber nicht die gleiche Rechtsstellung in Bezug auf die Verfügung über das Grundstück und den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz wie dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten gewährt werden. Als Beteiligter kommt daher zunächst der Eigentümer in Betracht, danach der Erbbauberechtigte und Inhaber anderer grundstücksgleicher Rechte, wenn durch die Feststellung oder Abmarkung von Grenzen auch die Abgrenzung seiner Rechte berührt wird.

Erbbauberechtigte sind daher nicht in jedem Fall hinzuzuziehen.

Abs. 2

Absatz 2 stellt klar, daß grundsätzlich ein Grenztermin anzuberaumen ist, in dem die Beteiligten die ihnen zustehenden Mitwirkungsbefugnisse wahrnehmen können und in dem ihnen die sie betreffenden Abmarkungen bekanntgegeben werden.

Absatz 2 entspricht materiell dem bisherigen § 14 Abs. 1. Mit dem Grenztermin wird eine auf Feststellung oder Abmarkung gerichtete Vermessung abgeschlossen. Die Beteiligten können zur Vermessung selbst hinzugezogen werden, wenn die ausführende Vermessungsstelle ihre Anwesenheit für zweckmäßig hält, sie müssen hinzugezogen werden, wenn ihre Anwesenheit notwendig ist oder wenn die Beteiligten dies wünschen.

Abs. 3

Über den Grenztermin erhalten die Beteiligten eine Mitteilung (früher: Ladung). Damit wird deutlicher als bisher herausgestellt, daß sie ihre Rechte im Grenztermin wahrnehmen können, ein Zwang zur Teilnahme, wie durch die bisherige „Ladung“ z.T. der Eindruck entstehen konnte, besteht nicht. Eine in anderen Ländern bestehende Regelung, nach der die Vermessungsstelle das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen kann, ist entbehrlich:

Eine „zwangsweise“ erwirkte Teilnahme eines Beteiligten wird die Bereitschaft zur Grenzankennung weder fördern noch der Vermessungsstelle neue Erkenntnisquellen für die Grenzermittlung erschließen.

Die Form der Mitteilung über den Grenztermin wird so zu wählen sein, daß der Beteiligte selbst über seine Teilnahme entscheiden kann. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung:

Vermessung, Feststellung und Abmarkung werden durch die Abwesenheit der Beteiligten grundsätzlich nicht behindert. Wird aber die zur Feststellung notwendige Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung im Grenztermin nicht erreicht oder werden Einwendungen gegen die schriftliche Mitteilung des Ergebnisses der Grenzermittlung erhoben, so sind die bereits gesetzten Grenzzeichen wieder zu entfernen.

Abs. 4

entspricht der bisherigen Regelung (§ 14 Abs. 3 a.F.)

Abs. 5

übernimmt die bisher in § 14 Abs. 4 a.F. enthaltenen Bestimmungen. Zusätzlich wird eine Anerkennungsfiktion begründet:

Falls ein Beteiligter im Grenztermin nicht anwesend war und ihm das Ergebnis der Grenzermittlung schriftlich bekanntgegeben wurde, gilt das Ergebnis der Grenzermittlung als von ihm anerkannt und damit die „Feststellung der Grenze“ als bewirkt, wenn er keine Einwendungen erhebt. Dieses Verfahren war bisher in der AbmarkVO geregelt und hat sich bewährt. Es muß als wesentliche Regelung in das Gesetz übernommen werden.

Zu § 15 – Sonderfälle

Im Hinblick auf die Neufassung der §§ 13, 13a und 14 wird eine Neufassung notwendig. Sie berücksichtigt, daß in den genannten Verfahren die neuen Grenzen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verfahren gebildet und abgemarkt werden.

Ein Grenztermin ist deshalb verfahrensfremd. In Umliegungen nach dem Baugesetzbuch und in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden den künftigen Eigentümern die neuen Grundstücke mit ihren Abmarkungen bei der Besitzeinweisung bekanntgegeben.

Für die Grenze eines Umliegungsgebietes gilt § 15 nicht:

Die alten Grenzen sind – falls notwendig – unter Mitwirkung der Beteiligten festzustellen. Bei Flurbereinigungen kann entsprechend § 56 FlurbG die Grenzankennung durch die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Eigentümer durch Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes ersetzt werden. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, sind die Vorschriften des VermKatG wie bei der Grenze eines Umliegungsgebietes anzuwenden.

Zu § 16 – Kreise und kreisfreie Städte

Abs. 1

In Absatz 1 Nr. 2 werden die Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte entsprechend der jetzigen Aufgabenverteilung präzisiert. In der Rechtsverordnung soll die Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidenten und dem Landesvermessungsamt beim Aufbau und der Erneuerung des dem Grundlageneckfeld nachgeordneten Vermessungspunktfeldes geregelt werden.

Abs. 4

Die Elektronik verändert das Vermessungs- und Katasterwesen in seiner ganzen Breite, die Vermessungen im Felde, die Auswertungen, die Registerführung, die Darstellung in Karten und die Benutzung. Die Entwicklung und Erprobung der elektronischen Verfahren ist sehr aufwendig und kompliziert. Sie geht über die Leistungsfähigkeit der Kreise und kreisfreien Städte hinaus und erfordert z.T. die Zusammenarbeit der Länder (s. auch § 5 Abs. 3). Der bisherigen Praxis entsprechend sollen die Regierungspräsidenten besonders die Einführung und Erprobung neuer Verfahren besorgen. Sie führen dabei zeitlich und räumlich beschränkt Teile der Aufgaben aus, die den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen worden sind. Dafür muß eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu § 18 – Sonderaufsicht

Andere behördliche Vermessungsstellen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs können auch die kreisangehörigen Gemeinden sein; sie dürfen Vermessungen und Abmarkungen vornehmen, wenn diese der Erfüllung eigener Aufgaben dienen. Das Gesetz stellt klar, daß die allgemeine Aufsichtsbestimmung des § 48 Abs. 1 Kreisordnung Anwendung findet.

Zu § 19 – Unterrichtungs- und Weisungsrecht**Abs. 3**

Die Ergänzung in Absatz 3 Buchst. a dient der Verdeutlichung.

Zu § 20 – Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

Die bisherige Vorschrift über den Personaleinsatz für Aufgaben der Landesvermessung in den Kreisen soll gestrichen werden, weil ein praktisches Bedürfnis für die Beibehaltung nicht besteht. Sie ist darüber hinaus seit Bestehen des Gesetzes (01. 08. 1972) nicht angewendet worden.

An dieser Stelle werden neue Regelungen über den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst übernommen

Da das Gesetz über den höheren bautechnischen und vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch das 2. Rechtsbereinigungsgesetz NW aufgehoben worden ist, muß für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. Rechtsgrundlage für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst ist – wie für die meisten Laufbahnen – künftig § 16 Landesbeamtengesetz. Da mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst auch eine Voraussetzung für die Zulassung zum Beruf des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erworben wird (siehe Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – ÖbVermIng BO v. 27. April 1965 – SGV. NW. 7134), soll eine besondere gesetzliche Regelung getroffen werden.

Zu § 21 – Bußgeldvorschriften**Abs. 1**

Nr. 1 Redaktionelle Änderung als Folge der Änderung in § 3 Satz 1.

Nr. 2 Redaktionelle Änderung.

Nr. 3 Redaktionelle Änderung.

Nr. 4 Redaktionelle Änderung als Folge der Änderung in § 7 Abs. 4.

Nr. 5 Die Veränderung der nach § 7 Abs. 6 zum Schutz der Festpunkte geschaffenen Schutzflächen kann hohe Kosten für die öffentliche Hand verursachen und soll deshalb mit einer entsprechenden Geldbuße bedroht werden.

Abs. 2

Die modernen Verfahren der Datenverarbeitung, Datenspeicherung und der Reproduktionstechnik eröffnen gegenüber früher in ganz anderen Dimensionen die Möglichkeit, Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mißbräuchlich zu verwenden. Wenn die Ahndung einer ordnungswidrigen Verwendung solcher Daten in den schweren Fällen im Verhältnis zu einem erhofften Nutzen für den Täter bleiben soll, muß der Höchstbetrag des Bußgeldes deutlich angehoben werden.

Zu § 22 – Rechtsverordnungen**Nr. 1 bis Nr. 6**

Redaktionelle Änderungen.

Nr. 7 wird neu angefügt. Das Verfahren der Einräumung von Nutzungsrechten an Ergebnissen der Landesvermessung, die Erhebung von Nutzungsentgelten und die Festsetzung von Entgelten für die Abgabe von Ergebnissen der Landesvermessung und für sonstige Leistungen, insbesondere des Landesvermessungsamts, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die bisher im Erlaßwege getroffenen

Regelungen reichen nicht aus. Als Ergebnisse der Landesvermessung kommen in erster Linie die topographischen Landeskartenwerke in analoger oder digitaler Form in Betracht. In einer besonderen Rechtsverordnung sollen nunmehr die Kartenverkaufspreise, die Entgelte für die Abgabe digitaler Ausgaben der topographischen Landeskartenwerke sowie sonstiger Ergebnisse der Landesvermessung, die für die Einräumung von Nutzungsrechten zu erhebenden Entgelte sowie die Entgelte für sonstige Leistungen (z. B. reproduktionstechnische Arbeiten) festgelegt werden. Diese Rechtsverordnung stellt eine kostenrechtliche Sonderregelung i. S. des § 1 Abs. 2 Gebührengesetz NW dar.

Die Ermächtigung führt im wesentlichen die zu regelnden kostenpflichtigen Tatbestände auf und schafft die Grundlage für bisherige Regelungen hinsichtlich einer Vereinbarung von Nutzungsentgelten bei höheren Auflagen und hinsichtlich einer Rabattgewährung auf die Kartenpreise bei Abnahme größerer Kartenmengen.

Nr. 8

Das Liegenschaftskataster weist seit Beginn des 19. Jahrhunderts vollständig die Strukturen und Entwicklungen des Eigentums, der Besiedlung und der Bodennutzung nach. Dieses überwiegend vom Staat geschaffene Kulturgut ist, soweit es nicht erneuert worden war, 1948 den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verwaltung und unentgeltlichen Nutzung übergeben worden (§ 5 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948). Außer Gebrauch gesetzte und nicht mehr benötigte Karten und Bücher wurden danach in weitem Umfange den staatlichen Archiven übergeben.

Es ist auch heute noch notwendig und zweckmäßig, den Staatsarchiven die Übernahme und Verwendung im Verwaltungsvollzug nicht mehr benötigter Katasterdokumente zu ermöglichen oder sie mit Kopien, Verkleinerungen, Auszügen und periodischen Auszügen aus automatisiert geführten Nachweisen des Liegenschaftskatasters auszustatten, denn

- überörtliche Auswertungen werden erleichtert,
- die Verbindung mit dem staatlichen Grundbuch ist gegeben,
- die Verbindung mit dem Archivgut der Flurbereinigungsverwaltung ist gegeben und
- das Kontinuum zu den bereits archivierten Unterlagen aus den gleichen Epochen (Parallelauswertungen) und vorhergehenden Epochen (Entwicklungsauswertungen) ist vorhanden.

Für Katasterdokumente, die nicht mehr analog geführt werden, sondern auf digitalen Speichermedien stehen, bedarf es einer besonderen Regelung.

Umfang, Form und Verfahren der Abgabe an die staatlichen Archive sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.